



Kreis
Schleswig-Flensburg

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DAS ÜBERGANGSMANAGEMENT VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN AUSLÄNDERN (UMA) NACH VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES BZW. AUSSCHEIDEN AUS DER JUGENDHILFE



Autorinnen und Autoren: Steffen Kunst (FB 4, Vormundschaftswesen), Christian Oehler und Heike Peters (Elisabethheim Havetoft), Heiko Stelljes (FB 4, Jugendberufsagentur), Maryam Völkert (FB 4, Vormundschaftswesen), Sylke Willig (FB 6, Bildungskoordinatorin für Neuzugewanderte), Gustav Wilkens (FB 4, Sonderdienst UMA), Oxana Wittmann (Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Jugendmigrationsdienst)

Einleitung

Leitgedanke: Für im Kreis Schleswig-Flensburg lebende umA übernimmt der Kreis seine Verantwortung bei der vertieften Begleitung über die Volljährigkeit hinaus.

In der Task-Force-Sitzung vom 20. Januar 2017 beantragte die Leitung des Fachbereiches Jugend und Familie die *„rechtskreis-/fachbereichsübergreifende Entwicklung eines Konzeptes zur Perspektivenentwicklung für junge volljährige Ausländer, die als ‚umA‘ Jugendhilfeleistungen erhalten haben.“* Die Task Force folgte diesem Begehren und beauftragte die Gründung einer Arbeitsgruppe. Am 9. Februar 2017 trafen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das erste Mal, um relevante Themen festzulegen sowie weitere Fachkräfte zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe einzuladen (siehe Deckblatt). Am 26. September 2018 sind die Handlungsempfehlungen vom Kreistag beschlossen worden.

Der Kreis Schleswig-Flensburg verfügt im Bundesvergleich über eine der höchsten Heimdichten im Jugendhilfebereich. Derzeit existieren 220 Einrichtungen mit rund 1.400 Plätzen. Von diesen sind ca. 150 Plätze durch Kinder und Jugendliche aus dem Kreisgebiet belegt, ca. 1.250 Plätze durch Kinder und Jugendliche von Jugendämtern aus anderen Kommunen „fremdbelegt“. Einige Kommunen, die nicht über genügend Aufnahmekapazitäten verfügen, greifen auf freie Plätze in der Heimlandschaft Schleswig-Flensburgs zu. So hält sich neben den zugeteilten (82 umA) bereits eine weitaus höhere Anzahl minderjähriger Flüchtlinge im Kreisgebiet auf, mit Stand 29. September 2017 ca. 260 umA. Diese Zahl bleibt relativ stabil. Eine Problematik ergibt sich bei den jungen Volljährigen, bei denen der Jugendhilfekostenträger nicht der Kreis Schleswig-Flensburg ist. Hier entscheidet das entsendende Jugendamt über die Beendigung der Jugendhilfe.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer besuchen die Schule, eine berufsvorbereitende Maßnahme oder haben eine Ausbildung begonnen. Oft befinden sie sich noch in diesen Maßnahmen, wenn sie volljährig werden. Jugendhilfe kann auch jungen Volljährigen gewährt werden, diese zielt aber auf die baldmögliche Verselbstständigung ab und beinhaltet einen erzieherischen Bedarf. Die jungen Volljährigen werden aber auch nach Erreichung der Volljährigkeit und/oder Beendigung der Jugendhilfe auf Unterstützung angewiesen sein. Denn zu dem auch für deutsche Jugendliche gleichermaßen schwierigen Übergang in die Selbstständigkeit summieren sich bei jungen Geflüchteten die damit verbundenen Probleme wie

die Verteilung im Rahmen des Aufenthaltsrechtes, der räumlichen Beschränkung, der Wohnsitznahme in Gemeinschaftsunterkünften, der häufig noch unklaren aufenthaltsrechtlichen Perspektive sowie der restriktiven Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zu bedenken ist ebenfalls die bis dahin oftmals kurze Aufenthaltsdauer in Deutschland von ca. zwei Jahren.

Diese Strukturen wurden von der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement umA untersucht, diskutiert und die Ergebnisse in den vorliegenden Handlungsempfehlungen zusammengefasst.

1. Wohnen

Leitziel: Jugendhilfe wird aufgrund pädagogischer Einschätzungen des Bedarfes für die Dauer der beruflichen oder schulischen Ausbildung gewährt. Beim Übergang in eine selbstständige Wohnform werden die jungen Volljährigen verantwortungsvoll, den Bedürfnissen des Einzelnen gemäß, begleitet.

Der Übergang von der stationären Unterbringung in eine eigene Wohnung muss wohlgeplant sein und gut begleitet werden. Wie auch bei deutschen Jugendlichen können die sogenannten Care Leaver¹ i. d. R. nicht auf ein soziales Netz zurückgreifen, wo sie bei Fragen und alltäglichen Herausforderungen Unterstützung finden.

Wie eingangs beschrieben, werden die umA mit vielen Herausforderungen konfrontiert und müssen diese mit den bis dahin erlangten Deutschkenntnissen meistern. Dieser Ausgangssituation muss Rechnung getragen werden und ihren Ausdruck in den Hilfeplänen finden. Eine zeitgleiche Veränderung in unterschiedlichen Bereichen wie Beginn einer Ausbildung und Beendigung der Jugendhilfemaßnahme ist zu vermeiden, um Abbrüche und Perspektivlosigkeit zu verhindern.

Wie und wo junge Geflüchtete nach Beendigung der Jugendhilfe wohnen, hängt von vielen Faktoren ab. Ist das Asylverfahren noch nicht beendet und ein Jugendamt einer anderen Stadt für den jungen Menschen zuständig, greift die Zuweisung des Aufenthaltsrechts und damit einhergehend die Gefahr einer Verteilung in eine andere Stadt (siehe Kapitel Verteilung). Ist dagegen das hiesige Jugendamt für den jungen Geflüchteten zuständig, wird eine Wohnung innerhalb des Kreises, bei erfolgreich abgeschlossenem Asylantrag innerhalb des Landes Schleswig-Holstein gesucht.

Mittlerweile stehen nur wenige Wohnungen für Einzelpersonen zur Verfügung, Wohnungsbaugesellschaften verlangen in der Regel einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Jedoch wird auch bei einer Asylberechtigung eine Aufenthaltserlaubnis für lediglich drei Jahre erteilt.

¹ Der Begriff geht auf den englischen Ausdruck „leaving care“ (die Hilfe verlassen) zurück. Er hat sich auch im deutschen Sprachgebrauch durchgesetzt. Als Care Leaver werden junge Menschen bezeichnet, die einen Teil ihres Lebens in stationären Hilfeformen verbracht haben bzw. kurz davor sind, das Hilfe-Setting zu verlassen.
BumF: Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten, Mai 2017

Die jungen Volljährigen haben aus sozialhilferechtlichen Gründen nicht die Möglichkeit, große Wohnungen zwecks Gründung einer Wohngemeinschaft anzumieten.

Als ein Best-Practice-Modell aus dem Kreis Schleswig-Flensburg ist hier die Prozesskette eines Jugendhilfeträgers zu nennen. Ergibt das Hilfeplangespräch die Beendigung der stationären Jugendhilfe, ziehen die jungen Menschen als Untermieter in eine vom Jugendhilfeträger angemietete Wohnung und werden dort i. d. R. noch für einige Monate ambulant betreut. Nach Beendigung der Jugendhilfe wird der Mietvertrag auf den jungen Erwachsenen überschrieben. Solange noch nicht über den Asylantrag entschieden wurde, kann der junge Erwachsene Wohnraum des Jugendhilfeträgers beziehen. Nach der Anerkennung setzt sich die Prozesskette wie oben beschrieben fort. Teilweise werden nationalitätenhomogene Wohngemeinschaften gegründet.

Die freien Jugendhilfeträger sollen ihre Verantwortung übernehmen und für die jungen Geflüchteten Wohnungen anmieten. Es müssen Lösungen gefunden werden, wie diese Wohngemeinschaften nach der Jugendhilfe unterstützt werden.

Eine Weiterführung der pädagogischen Unterstützung für junge Volljährige ist gem. § 41 SGB VIII vorgesehen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird jedoch davon ausgegangen, dass der Jugendliche selbstständig ist. Grundsätzlich sind hiermit jedoch nur praktische Fähigkeiten wie Waschen, Kochen, Finanzen und behördliche Angelegenheiten eigenständig regeln zu können gemeint. Weniger wird auf die soziale und kognitive Verselbstständigung Bezug genommen. Um ein eigenverantwortliches Leben mit Perspektive in unserer Gesellschaft leben zu können, sind die letztgenannten Komponenten jedoch genauso wichtig. Für deutsche Care Leaver stellt sich der Übergang in die Selbstständigkeit schon als schwierig dar; für junge Geflüchtete aufgrund der aufenthalts- und asylrechtlichen, der sprachlichen und behördlichen Stolpersteine umso schwerer.

Vor diesem Hintergrund ist eine Fortführung der Jugendhilfemaßnahme über das 18. Lebensjahr im Hilfeplangespräch zu überprüfen, die o. g. Situationen und Umbrüche zu betrachten. Eine Beendigung der Jugendhilfemaßnahme bei gleichzeitigem Ausbildungs- oder Schulbeginn oder der Ablehnung des Asylantrages ist zu vermeiden.

Nach der stationären Jugendhilfe ist regelmäßig eine Fortführung der ambulanten Betreuung gem. § 41 SGB VIII in die Hilfeplanung mitaufzunehmen. Junge Menschen, die sich gegen die

Fortführung einer ambulanten Jugendhilfemaßnahme entscheiden, sollen die gesetzliche Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme wahrnehmen können (innerhalb von drei Monaten). Auch diese Maßnahme ist so lange fortzuführen wie sie für einen erfolgreichen Übergang in die Selbstständigkeit nötig ist.

Für junge Menschen, die nach der stationären Jugendhilfe eine weniger intensive Betreuung benötigen, sich jedoch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, besteht die Möglichkeit gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII, unterstützenden Maßnahmen für sozialpädagogische Wohngemeinschaften zu bilden. Dieses Wohnprojekt für junge Geflüchtete zu finanzieren und zu etablieren ist wünschenswert. Rechtskreisübergreifende Kooperationen sind anzustreben (SGB II, SGB III und SGB VIII).

2. Verfahren bei Erreichung der Volljährigkeit bzw. bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme von umA bei laufendem Asylverfahren

Leitziel: Gut integrierte Jugendliche oder in Integration begriffene Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Wohnort im Kreis Schleswig-Flensburg beizubehalten, um ihre Integration fortzusetzen.

Wie in der Jugendhilfe üblich, soll während der laufenden Jugendhilfemaßnahme auf die Selbstständigkeit hingeführt werden (Persönlichkeitsentwicklung, Waschen, Kochen, Finanzen, Behörden usw.) sowie eine Klärung über die Weiterführung der Jugendhilfemaßnahme erfolgen (siehe ergänzende Aspekte der sozialen und kognitiven Selbstständigkeit im Handlungsfeld *Wohnen*).

Spätestens zwei Monate vor Erreichung der Volljährigkeit findet i. d. R. eine Perspektivklärung mit der Fragestellung der Weiterführung der Jugendhilfemaßnahme, des Umzuges in eine eigene Wohnung, in einen anderen Kreis oder auch der Beendigung der Jugendhilfemaßnahme statt. Bei dem Wunsch einer Weiterführung der Jugendhilfemaßnahme wird ein Antrag bei dem zuständigen Jugendamt gem. § 41 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gestellt.

Formaler Weg:

Der Vormund schreibt eine Stellungnahme für die Ausländerbehörde zwecks Abgabe eines einheitlichen Votums der beiden Behörden an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LafA), das spätestens vier Wochen vor Beendigung des 18. Lebensjahres erfolgen muss. In dieser Stellungnahme werden die Personalien, Integrationsleistungen, die für einen Verbleib im Kreis sprechen, die Beendigung bzw. Weiterführung der Jugendhilfemaßnahme sowie der Wohnortwunsch des Jugendlichen mit Begründung ebenso wie die Angabe, ob Wohnraum vorhanden ist, aufgeführt.

Praxis im Kreis Schleswig-Flensburg:

Der Vormund stellt den o.g. Antrag beim LafA (spätestens vier Wochen vor Beendigung der Jugendhilfemaßnahme) und das LafA verteilt den jungen Erwachsenen in den Kreis Schleswig-Flensburg. Die Ausländerbehörde übermittelt dem jungen Erwachsenen den Zuweisungsbescheid und informiert den früheren Vormund per E-Mail. Die Ausländerbehörde weist den Jugendlichen dann der entsprechenden Gemeinde des zukünftigen Wohnortes zu

und nimmt Kontakt zum entsprechenden Ordnungsamt auf. Die Übernahme der Kosten muss mit dem zuständigen Sozialzentrum geklärt werden. Die Zuständigkeit der Sozialzentren orientiert sich an dem tatsächlichen Aufenthalt des jungen Geflüchteten. Somit ist das Sozialzentrum vor Ort für Leistungen gem. AsylbLG zuständig (§ 10a Abs. 1 S. 3 AsylbLG). Dies ist mit den Sozialzentren zu kommunizieren. Nach Erhalt des Zuweisungsbescheides beantragt der Jugendhilfeträger gemeinsam mit dem Jugendlichen Leistungen gem. AsylbLG/SGB II.

Der Jugendliche wird auf die Quote der Kommune angerechnet und sie erhält die Aufnahme- und Integrationspauschale für ihn. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtungen begleiten den Übergang in die neue Wohnung.

umA aus dem Kreis Schleswig-Flensburg, die außerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg verteilt werden sollen

Formaler Weg:

Antrag der Ausländerbehörde wie oben an die aufnehmende Ausländerbehörde. Aufgrund des einheitlich abzugebenden Votums an das LafA setzt sich die Ausländerbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg mit der Ausländerbehörde des gewünschten Wohnortes ins Einvernehmen.

Praxis im Kreis Schleswig-Flensburg:

Das Sachgebiet Amtsvormundschaften erstellt einen Vordruck für den Antrag mit integrierter Zustimmung der Ausländerbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg. Der Vormund schickt diesen Antrag an die aufnehmende Ausländerbehörde und eine Kopie des Antrages an das LafA sowie die Ausländerbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg.

umA, die im Kreis Schleswig-Flensburg von einem anderen Jugendamt untergebracht wurden

Formaler Weg:

Antrag des Vormundes wie oben an die entsendende Ausländerbehörde. Aufgrund des einheitlich abzugebenden Votums an das LafA setzt sich die entsendende Ausländerbehörde mit der Ausländerbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ins Einvernehmen.

Praxis im Kreis Schleswig-Flensburg:

In Zusammenarbeit mit anderen Ausländerbehörden und Sozialzentren ist der beschriebene Weg häufig mit massiven Schwierigkeiten behaftet und führt zu zeitlichen Verzögerungen. Um umA vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres über ihre Möglichkeiten zu informieren hat die Arbeitsgruppe ein mehrsprachiges Faltblatt entwickelt (Arabisch, Dari/Farsi, Deutsch, Tigrinya).

3. Berufliche Integration

Leitziel: Der Kreis Schleswig-Flensburg zeigt allen umA frühzeitig eine schulische oder berufliche Perspektive auf und fördert den begonnen Bildungsweg auch nach Erreichen der Volljährigkeit bzw. Ausscheiden aus der Jugendhilfe weiter.

„Eine Zukunft – meist im Eilschritt aufzubauen – wenn alle Zeichen gegen eben diese Zukunftsperspektive in Deutschland stehen, ist ein Widerspruch, mit dem junge Menschen konfrontiert sind und der auch die Arbeit der Fachkräfte (Anmerkung der Verfasser: der pädagogischen Fachkräfte) bestimmt.“²

Junge Geflüchtete, die die Jugendhilfe verlassen, sind in der Regel erst zwei bis drei Jahre in Deutschland. Das heißt sie sind in einem anderen System sozialisiert worden, haben andere Werte und Normen verinnerlicht. Sie hier auf das Leben vorzubereiten, auf das gesellschaftliche wie auch auf das berufliche, braucht seine Zeit. Diese Zeit haben junge Geflüchtete jedoch nicht. Darum heißt es frühzeitig Unterstützungsnetzwerke aufzubauen und existenzsichernde Maßnahmen umzusetzen.

Mit Beendigung der Jugendhilfe erhalten die umA Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Im Gegensatz zur Jugendhilfe sehen sich junge Geflüchtete, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, jetzt einem restriktivem Regelwerk gegenüber, das lediglich der Existenzsicherung dient und eine Förderung beruflicher oder schulischer Maßnahmen nicht vorsieht. Die existenzielle bzw. finanzielle Absicherung bei einer schulischen und beruflichen Ausbildung ist deshalb notwendig und benötigt die klare Haltung der Verwaltung zu dem o. g. Leitziel.

Um möglichst alle beruflich unversorgten umA oder jungen Geflüchteten zu erfassen, ist die Einbindung der Jugendberufsagentur (JBA) sinnvoll. Die Zugangssteuerung soll über die Schulen im Kreisgebiet erfolgen. Die Schulen sollen für die Zielgruppe der umA sensibilisiert werden. Stellt sich in der Fallkonferenz in der JBA heraus, dass der junge Geflüchtete über den Jugendmigrationsdienst (JMD) begleitet wird, ist eine weitere Beratung durch die JBA nicht erforderlich. Besteht noch kein Kontakt zum JMD, ist ein Kontakt zu vermitteln.

² BumF: Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten, Mai 2017, S. 12

In den Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt soll auf den JMD hingewiesen und festgehalten werden, dass zum Abbau von Hemmschwellen der Erstkontakt mit einer Betreuerin oder einem Betreuer der Jugendhilfeeinrichtung vor Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erfolgen soll. Die bloße Weitergabe der Kontaktdaten ist nicht ausreichend.

Wie oben erwähnt benötigen die jungen Menschen Zeit – nicht nur, um die Sprache zu erlernen, sondern auch, um die deutsche Kultur zu verstehen, sich in ihr zu bewegen und zurechtzufinden. Ein weiterer Mosaikstein ist die Gründung von Gesprächsrunden für Auszubildende. In Kooperation mit dem Projekt „Alle an Bord“ des Flüchtlingsrates, werden Migrantinnen und Migranten, die schon länger in Deutschland leben und bestenfalls in einem Arbeitsverhältnis stehen, geschult, um Gesprächsrunden zur „deutschen Arbeitskultur“ anzubieten. Sie stehen für Fragen und Probleme im Alltag zur Verfügung. Parallel werden die Angebote der Agentur für Arbeit wie ausbildungsbegleitende Hilfen oder assistierte Ausbildung verstärkt wahrgenommen.

Immer wieder zeigt sich in Gesprächen, dass zusätzlicher Sprachunterricht zum Berufsschulunterricht unverzichtbar ist. Im zweiten Halbjahr 2017 hat die Agentur für Arbeit daher ihre Fördermaßnahmen für Afghanen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus geöffnet, zum 31. Dezember 2017 schließt sich diese Tür wieder. Um für diese Personengruppe sowie für andere mit ungesichertem Aufenthalt keine Ausbildungsabbrüche zu riskieren, ist die Finanzierung von beruflichen Sprachfördermaßnahmen durch den Kreis Schleswig-Flensburg zu etablieren.



Die Arbeitsgruppe hat nachfolgende, in der Tabelle aufgezeigte Maßnahmen erarbeitet.

Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	strukturelle Voraussetzung
Empowerment: Fortbildung von Migranten für Gesprächsrunden (Arbeit, Ausbildung, Arbeitskultur usw.)	<ul style="list-style-type: none">• Bildungskordinatorin• BIM	Kooperation mit FRSH
Existent. Absicherung bei Schulbesuch und Ausbildung (Aufenthalt, Finanzen)	<ul style="list-style-type: none">• Bund• Land• Landrat	Planungsgruppe Bildung
Berufsorientierung durch Berufswahlpass/ ProfilPASS/Kompass³	<ul style="list-style-type: none">• Schule• BBZ	<ul style="list-style-type: none">• Lenkungskreis JuSoG• PLOP• Planungsgruppe Bildung• JBA
Erfassen der UMA vor Beendigung der Jugendhilfe	JBA in Kooperation mit JMD und BBZ	<ul style="list-style-type: none">• Lenkungskreis JuSoG• PLOP• Planungsgruppe Bildung
Anbindung UMA an JMD durch Jugendhilfeträger	FB Jugend und Familie	Auftrag verbindlich im Hilfeplan formulieren
Sprachförderung Schule und Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">• Jugendliche• Schulen• Bildungsträger• HWK/IHK• BAMF	Organisieren von Zugangsmöglichkeiten
Handlungsorientierte Maßnahmen z. B. Praktika	<ul style="list-style-type: none">• BBZ• Sek I• Schulamt• JBA	
Unterstützung von Beratern und Betrieben	Arbeitgeberservice	Kooperation mit <ul style="list-style-type: none">• Mehr Lis• IHK• HWK
Bildungspaten	Koordinierung Ehrenamt in Kooperation mit JMD	

4. Soziale Integration

Leitziel: Für einen gelingenden Integrationsprozess wird der sozialen Integration ein hoher Stellenwert beigemessen.

Mit dem Ende der Jugendhilfe geht oftmals auch das Ende von engen Bindungen an die Betreuerinnen und Betreuer einher. Der räumliche Umbruch bedeutet also auch ein Umbruch bzw. Abbruch der Beziehung zu wichtigen Bezugspersonen. Das Sachgebiet Vormundschaften im Fachbereich Jugend und Familie hat mit großem Erfolg das Projekt „Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder“ etabliert. Viele junge Geflüchtete haben einen ehrenamtlichen Vormund, der durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des vorgenannten Sachgebiets beraten und geschult wird.

In der Regel verbringen ehrenamtliche Vormünder mehr Zeit mit ihren Mündeln, die Beziehung zueinander ist vertrauter. Viele Vormünder möchten ihre Mündel auch nach dem 18. Lebensjahr auf deren Weg begleiten. Ist der junge Geflüchtete ebenfalls mit einer weiteren Begleitung einverstanden, unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets Vormundschaften beide dabei.

Doch nicht in jedem Fall ist solch eine Optimallösung möglich. In diesen Fällen ist es noch wichtiger, dass die Jugendhilfeträger – aber auch die ehrenamtlichen Vormünder – soziale Kontakte, die auch nach der Jugendhilfe tragen können, schaffen. Anbindung an Vereinsstrukturen, Gemeindeaktivitäten, Jugendzentren u. a. können ein verlässliches Netzwerk für die jungen Menschen bieten. Um das Vereinsleben und die -kultur zu verstehen, braucht es aber auch hier Zeit und Menschen, die als Mittler zur Verfügung stehen. Die Integrations- und Aufnahmepauschale, die den Kommunen u. a. für die Integration von Geflüchteten zur Verfügung steht, sollte verstärkt in Vereinsstrukturen z. B. deren interkulturelle Öffnung und Schulung investiert werden.

Die vergangenen drei Jahre haben den Wert des Ehrenamtes in der Flüchtlingsarbeit gezeigt. Speziell für die Begleitung von jungen Geflüchteten Ehrenamtliche zu gewinnen, aber auch die Selbstorganisation von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, deren Empowerment, ist eine der zukünftigen Aufgaben. Die Flüchtlinge, die der Kreis aufgenommen hat, sind eine große Ressource für die Entwicklung unseres Kreises. Best-Practice-Modelle gibt es auch hier

wie „Jugend ohne Grenzen“³ oder ZEIK (Zentrum für Empowerment und Interkulturelle Kreativität)⁴ der Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten e.V. (ZBBS) in Kiel. Hier sollten in Kooperation der Fachbereiche 4 mit der Jugendförderung, der Fachbereich 6 mit der Koordinierungsstelle für das Ehrenamt sowie der Koordinierungsstelle für die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen, der freien Jugendhilfeträger und des JMD u. a. neue Konzepte erdacht und neue Projekte auf den Weg gebracht werden.

In diesen Handlungsempfehlungen hat die Arbeitsgruppe immer wieder darauf hingewiesen, dass die jungen Geflüchteten Zeit benötigen, um in der deutschen Gesellschaft wirklich anzukommen, das Leben und die Kultur in der Tiefe zu verstehen. Die Arbeitsgruppe plädiert aus diesem Grunde für demokratiepädagogische Konzepte von Beginn an, d. h. schon in der frühen Bildung, in Familienzentren und in Kindertagesstätten. Sie regt an, Politische Bildung als Unterrichtsfach, hilfsweise als Projekt, an Schulen zu etablieren. Das Berliner Projekt HEROES⁵, welches mit Jugendlichen aus sogenannten Ehrenkulturen zu den Themen Gleichberechtigung, Menschenrechte, Ehre, Demokratie arbeitet, soll im Kreis Schleswig-Flensburg angesiedelt und finanziert werden. Eine Kooperation mit dem AKJSH (Aktion Kinder- und Jugendschutz SH mit Sitz in Kiel), die Demokratiepädagogik als einen ihrer Schwerpunkte definiert, ist auszuloten.⁶ Um den Demokratiedanken und die Vermittlung von Werten und Normen auch in die Fläche zu tragen, sollen die Jugendparlamente gestärkt werden.

³ <http://www.jog-sh.de/>

⁴ <https://www.zbbs-sh.de/projekte/>

⁵ <http://www.heroes-net.de/>

⁶ Auszug aus dem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages: „Demokratie, Vielfalt und Selbstbestimmung müssen früh erlernt werden. Wir wollen Kinder von Beginn an mitbestimmen lassen. Angemessene Demokratieprojekte sollen in den Kitas und allen Schulformen ein festes Angebot sein.“, S.12

Die Teilziele mit den Maßnahmen und Verantwortlichen finden sich in der nachfolgenden Tabelle:

Teilziel	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	strukturelle Voraussetzung
Soziale Kontakte schaffen (Beginn vor Volljährigkeit)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anmeldung im Sportverein 2. Kontakte zum JUZ (Zugang zu offener Jugendarbeit) 3. Aktivitäten i. d. Gemeinde 4. Zugang zu Vereinen i. d. Gemeinde 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jugendliche 2. freie Jugendhilfeträger 3. der Sozialraum 	<ol style="list-style-type: none"> 1. mehr JUZ für Kinder und Jugendliche im ländlichen Raum 2. Integrations- und Aufnahmepauschale für Integration nutzen
Gewinnung von Ehrenamtlichen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenamtliche, gecoachte Streetworker 2. Empowerment 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Koordinierungsstelle Ehrenamt 2. Jugendförderung 3. freie Jugendhilfeträger 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kooperation lifeline, FRSH und KIBIS 2. Best-Practice-Modelle vorstellen (Jugend ohne Grenzen, ZEIK (ZBBS))
Vermittlung von Werten und Normen	<ol style="list-style-type: none"> 1. politische Bildung (als Fach oder Projekt an Schulen) 2. HEROES 3. Demokratiepädagogik von Anfang an 	<ol style="list-style-type: none"> 1. freie Jugendhilfeträger 2. Gesellschaft 3. Vormund 4. Schule/Schulamt 5. Bildungs-koordination 6. Koordinierungsstelle IAF 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Best-Practice-Modelle vorstellen 2. Jugendparlamente unterstützen und öffnen 3. Kooperation mit Aktion Kinder- und Jugendschutz SH (Demokratiepädagogik)
Extremismusprävention	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulungen von Beraterinnen und Beratern, freier Jugendhilfeträger, Ehrenamtlichen und Lehrkräften 2. Demokratiepädagogik von Anfang an 3. HEROES 	<ol style="list-style-type: none"> 1. freie Jugendhilfeträger 2. Moscheen 3. Institutionen 4. JMD/MBSH 5. Schulen 6. Bildungslandschaften 7. JUZ 8. Jugendförderung 9. Koordinierungsstelle IAF 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kooperation mit PROvention 2. Bessere personelle Ausstattung des JMD

Schlusswort

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass viele Maßnahmen über die Möglichkeiten der Jugendhilfe hinausgehen. Viele der Einflussmöglichkeiten liegen nicht in den Fachbereichen und auch nicht in der Entscheidungskompetenz des Kreises. Hierzu bedarf es der politischen Unterstützung in den betreffenden überregionalen Gremien.

In diesen Handlungsempfehlungen sind einige dieser Möglichkeiten aufgezeigt worden, um Hindernisse zu überwinden. Wünschenswert ist es, die Handlungsempfehlungen auf alle Care Leaver mit und ohne Migrationshintergrund anzuwenden.

Um die Herausforderungen anzunehmen, wünschen wir uns, dass rechtskreisübergreifende Strukturen geschaffen werden, um Forderungen umsetzen zu können. Hierfür bedarf es der Bereitstellung personeller und sächlicher Ressourcen, wie etwa die bessere personelle Ausstattung der Jugendmigrationsdienste.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Task Force, dass sich die bestehende Arbeitsgruppe halbjährlich zur Evaluation der Handlungsempfehlungen trifft.